



## Faire Verhältnisse beim **UNTERHALT**

von Leonie Bardt, Rechtsanwältin, ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hamburg

**Trennungen sind meist eine frustrierende und traurige Angelegenheit – umso mehr, wenn Kinder beteiligt sind. Im besten Fall entsteht gemeinschaftlich eine Regelung für den Unterhalt, der für die Kinder oder den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten gezahlt wird. Also alles geregelt und gut? So einfach ist es dann doch nicht.**

**A**lle Unterhaltszahlungen sollten regelmäßig geprüft werden. Nur so lässt sich sicherstellen, dass alle Parteien fair behandelt werden und zahlbare Beträge sich nach den jeweils aktuellen Verhältnissen richten. Änderungen ergeben sich aus der jährlichen Anpassung der Düsseldorfer Tabelle, aus

dem steigenden Alter der Kinder oder aus geänderten Einkommensverhältnissen bei Unterhaltszahler oder -empfänger. Im Folgenden erfahren Sie, worauf Sie besonders achten sollten.

### **Pflicht zur Auskunft**

Auch geschiedene Ehegatten sind einander noch

verpflichtet. Auf Verlangen müssen sie Auskunft über ihre Einkünfte und über ihr Vermögen erteilen und diese Auskünfte belegen – egal, ob sie Unterhalt zahlen oder empfangen. Dies gilt übrigens auch im Verhältnis von unterhaltspflichtigen Eltern zu ihren Kindern. In allen diesen Fällen wirkt sich eine Veränderung ►

des Einkommens auf den zu zahlenden Unterhalt aus.

Der Unterhaltspflichtige darf üblicherweise in einem Abstand von zwei Jahren zur Auskunft aufgefordert werden. Der Unterhaltsempfänger darf nur dann in kürzeren Abständen eine Auskunft verlangen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass das Einkommen des Unterhaltspflichtigen erheblich höher ist als zuletzt genannt. Dies kann etwa bei einem Wechsel von Teil- auf Vollzeittätigkeit oder bei einer größeren Erbschaft der Fall sein.

Wenn die Parteien bei der Scheidung einen Vergleich zur Unterhaltszahlung getroffen haben, ist auch der Unterhaltsempfänger zur Auskunft verpflichtet. Sobald sich dessen Einkommenssituation verbessert, muss er dies unaufgefordert mitteilen. Eine solche Ver-

besserung ist etwa zu erwarten, wenn eine zuvor nicht erwerbstätige Mutter eine Berufstätigkeit aufnimmt oder die unterhaltsberechtigzte Person etwa durch einen Jobwechsel oder eine Gehaltserhöhung wesentlich mehr verdient als zuvor.

Diese unaufgeforderte Mitteilung zu unterlassen, kann weitreichende Folgen haben – bis hin zur Verwirkung des Unterhaltsanspruchs.

#### So wird das Einkommen ermittelt

Das Einkommen wird bei Arbeitnehmern und Selbstständigen unterschiedlich ermittelt:

- Angestellte belegen die letzten 12 Kalendermonate mithilfe ihrer Gehaltsabrechnungen oder einer Bescheinigung des Arbeitgebers.


- Selbstständige müssen Auskunft über die letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre erteilen – zum Beispiel durch ihre Einkommensteuerbescheide. Auf diese Weise werden starke Schwankungen im Einkommen Selbstständiger berücksichtigt.

Für absehbare Einkommensänderungen im folgenden Jahr wird eine Prognose erstellt.

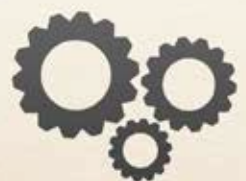
#### Anpassung bei mindestens 10 % Abweichung

Aus den aktuellen Auskünften wird der angepasste Unterhalt errechnet. Ergibt sich eine Abweichung von mindestens 10 %, hat der Unterhaltsempfänger ein Recht auf Änderung des Unterhaltsbetrages.

Die Veränderung der Einkommensverhältnisse darf dabei nicht nur vorüber-



UNTERHALT



gehend, sondern muss nachhaltig sein. Was genau „nachhaltig“ bedeutet, ist allerdings nicht klar geregelt. Daher wird im Einzelfall entschieden. Ob etwa vorübergehende Umsatzeinbußen eines Einzelhandels aufgrund einer Baustelle vor dem Ladengeschäft zu einer verminderten Unterhaltspflicht des Einzelhändlers führen, lässt sich nicht pauschal beurteilen.

Eine Einkommensreduzierung darf auch nicht mutwillig herbeigeführt worden sein. Dies gilt wiederum sowohl für Zahlende als auch für Empfänger. Wenn zum Beispiel ein Unterhaltspflichtiger ohne ersichtlichen Grund seine Anstellung kündigt, kann er dazu verpflichtet werden, den ursprünglichen Unterhalt zu leisten – ohne Anpassung an das reduzierte Einkommen. Und auch ein Unterhalts-

berechtigter, der mutwillig sein Einkommen verringert, riskiert damit, dass der Unterhalt nicht an das geringere Einkommen angepasst wird.

#### **Bestehende Titel unbedingt abändern lassen**

Beide Parteien haben das Recht, Veränderungen im Unterhalt einzuklagen. Damit eine solche Abänderungsklage Erfolg hat, muss die klagende Seite beweisen, dass sich die Einkommenssituation im Vergleich zu dem Zeitpunkt, zu dem der Unterhalt zuletzt berechnet wurde, geändert hat. Die neuen Umstände dürfen zum früheren Berechnungszeitpunkt weder vorgelegen haben noch mit Sicherheit voraussehbar gewesen sein.

Gut zu wissen: Ein Unterhaltspflichtiger, der einen niedrigeren als den tatsäch-

lich titulierten Unterhalt errechnet, sollte den Berechtigten zunächst bitten, auf die Rechte des bestehenden Titels zu verzichten. Dieser Verzicht muss schriftlich festgelegt werden, sonst bleibt der Titel vollstreckbar! Die Parteien dürfen also nicht einfach den Unterhalt reduzieren. Wird der (teilweise) Verzicht nicht erklärt, muss die Abänderung gerichtlich durchgesetzt werden, sonst droht eine Vollstreckung des ursprünglichen Unterhalts.

#### **Wir beraten Sie gerne!**

Das Unterhaltsrecht ist komplex, und die dazugehörigen Berechnungen sind ohne anwaltliche Hilfe kaum zu meistern. Bei Ihren Anliegen und Fragen im gesamten Bereich Familienrecht unterstützt die ADSR Rechtsanwalts-gesellschaft Sie gern. ■

